



Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per Mail: recht@bafu.admin.ch

Bern, 20. Dezember 2021

Änderung Umweltschutzgesetz Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme basiert wesentlich auf einer Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Insgesamt werden sechs Anpassungen des Umweltschutzgesetzes (USG) behandelt. Im Einzelnen betrifft es die Themenbereiche Lärm, Altlasten, Lenkungsabgaben auf den Schwefelgehalt von Heizöl «Extra Leicht» sowie von Benzin und Diesel, Informations- und Dokumentationssysteme, Strafrecht sowie die Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.

Der Städteverband stimmt den vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz zu, schlägt aber in einzelnen Bereichen Präzisierungen und Ergänzungen vor:

Schutz vor Lärm

Die vorliegende Revision des USG im Bereich Lärmschutz bildet die Antwort des Bundesrats auf die Motion Nr.16.3529 von Beat Flach, welche fordert, «das Umweltschutzgesetz und/oder die Lärmschutz-Verordnung so zu ändern, dass in lärmbelasteten Gebieten die raumplanerisch geforderte Siedlungsverdichtung nach innen möglich wird und dabei dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm angemessen Rechnung getragen wird.» Die Siedlungsverdichtung nach innen ist aus Sicht des Städteverbandes sowohl städteplanerisch als auch klimapolitisch eine Notwendigkeit. Sie steht aber in einem direkten Zielkonflikt mit dem Schutz der urbanen Bevölkerung vor lästigem und gesundheitsschädlichem Lärm, einem Anliegen, dem der Städteverband ebenfalls hohe Bedeutung zumisst.



Der Städteverband hat sich entsprechend mit zwei Vertretungen (Stadtplanung und Lärmschutz) in der Begleitgruppe des BAFU engagiert, um mit kantonalen und städtischen Vertretern sowie Expertinnen und Experten aus der Raumplanung und dem Lärmschutz mögliche Lösungen und Wege zum Umgang mit diesem Zielkonflikt zu prüfen. Beiden Vertretungen des Städteverbandes haben dem von der BAFU-Begleitgruppe ausgearbeiteten Vorschlag, der der vorliegenden Revision zugrunde liegt, zugestimmt.

Die vorliegende Änderung lehnt sich an die in vielen Kantonen bewährte «Lüftungsfenster-Praxis» an, eine Ausnahmeregelung, die Wohnungen mit guter Wohnqualität auch an lärmbelasteten Standorten ermöglicht, die aber 2016 vom Bundesgericht mangels ausreichender Rechtsgrundlage als unzulässig beurteilt wurde. Leider verzichtet die Änderung auf wichtige Kompensationsmassnahmen, die eine gute Wohnqualität für jede Wohnung sicherstellen. In Zukunft würden damit Wohnungen ermöglicht, die stark lärmexponiert sind: Der Lärmschutz und somit der Gesundheitsschutz würden gegenüber der heutigen Situation zu stark geschwächt.

Aus unserer Sicht ist sicherzustellen, dass Wohnungen, die über lärmempfindliche Räume verfügen, die kein Fenster haben, in dessen offener Mitte die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind, auch eine ruhige Seite und einen ruhigen Aussenraum aufweisen. Diese Kompensationsmassnahmen sind deshalb im vorliegenden Änderungsvorschlag wie folgt zu ergänzen:

Art. 22 Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

► **Antrag: Ergänzung Artikel 22 Absatz 1**

(...) wenn die Immissionsgrenzwerte in jedem lärmempfindlichen Raum zumindest teilweise eingehalten werden können.

Abs. 2 darf erst zur Anwendung kommen, wenn eine Reduktion der Lärmbelastung durch bauliche und gestalterische Massnahmen sowie durch Massnahmen an der Quelle vorab geprüft worden ist.

Im Sinn des Lärmschutzes sollte der Abs. 2 erst zur Anwendung gelangen, wenn andere lärmreduzierende Massnahmen geprüft wurden, wie z.B. Massnahmen an der Quelle, die Nutzungsanordnung, die Anordnung der Gebäude, die Grundrissgestaltung und weitere gestalterische Massnahmen.

► **Antrag: Artikel 22 Absatz 2**

Können die Immissionsgrenzwerte nicht bei jedem lärmempfindlichen Raum zumindest teilweise eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn kumulativ:

a. Der Anteil der lärmempfindlichen Räume, bei denen die Immissionsgrenzwerte nicht zumindest teilweise eingehalten sind, pro Wohneinheit begrenzt ist und jede dieser Wohneinheiten über mindestens einen ruhigen lärmempfindlichen Raum verfügt; und

b. Jede Wohneinheit, bei der die Immissionsgrenzwerte nicht bei sämtlichen lärmempfindlichen Räumen zumindest teilweise eingehalten sind, ein ruhiger Aussenraum beim Gebäude zur Verfügung steht.



Der vorliegende Vernehmlassungsvorschlag ermöglicht Wohnungen mit Räumen, die nicht über ein Fenster verfügen, in dessen Mitte die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind und in denen sämtliche Räume entlang der lärmexponierten Fassade angeordnet sind. Damit auch bei Wohnungen mit lärmempfindlichen Räumen, die nicht über ein zum Lüften geeignetes Fenster unter dem Immissionsgrenzwert verfügen, eine gute Wohnqualität haben, soll mindestens ein Zimmer («ruhiges» Zimmer) der Wohnung ein Fenster an einer lärmabgewandten Fassade haben und die Wohnung soll über einen «ruhigen» Aussenraum beim Gebäude verfügen.

► **Antrag: Neuer Artikel 22 Absatz 2bis**

Können die Anforderungen nach Absatz 2 nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt.

Für Baubegehren, welche die Immissionsgrenzwerte nicht einhalten können, werden unter Abs. 2 drei Anforderungen genannt: Die erste Anforderung (Abs. 2 lit. a) kann insbesondere im engen innerstädtischen Bereich nicht in jedem Fall umgesetzt werden. So werden z.B. bei Wohnbauten mit Lärmquellen auf mehreren Seiten oder bei Umbauten von denkmalgeschützten Bauten, wie auch bei der Umnutzung von tiefen Bürogebäuden in Wohnnutzungen diese Anforderungen nicht vollumfänglich zu erfüllen sein. Für solche Fälle sind Ausnahmemöglichkeiten weiterhin unerlässlich.

Auch was die Verschärfung der Anforderungen der SIA Norm 181 (Abs. 2 lit. c) anbelangt, sehen wir hier einen wichtigen Hebel zur Verbesserung des Wohnkomforts in lärmigen Umgebungen. Dennoch gibt es immer wieder Fälle – insbesondere bei Umbauten von älteren Gebäuden – bei denen dieses Anforderungsprofil unverhältnismässig hohe Investitionskosten verursachen würde.

Ohne Ausnahmemöglichkeiten für die Kriterien a, b und c werden die neuen Vorgaben zu nicht bebaubaren Bauzonen, Baulücken und nicht veränderbaren Altbauten führen. Somit kommt es verstärkt zum Ausschluss von Wohnnutzungen insbesondere an städtebaulich sehr sensiblen Lagen. Dies widerspricht dem Ziel der Revision des USG, die Belange des Lärmschutzes und der Raumplanung in Einklang zu bringen.

Art. 24 Anforderungen an Bauzonen

► **Antrag: Artikel 24 Absatz 1 USG**

(...), wenn die Planungswerte bei jedem lärmempfindlichen Raum zumindest teilweise eingehalten werden können.

Gemäss dem vorliegenden Art. 24 Abs. 1 müssen bei neuen Bauzonen die Planungswerte in sämtlichen Fenstern von lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden. Gebiete, die neu eingezont werden sollen, liegen heute aber oft am Siedlungsrand, wo bereits eine Belastung durch Verkehrslärm (Eisenbahnlärm oder Strassenverkehrslärm) besteht (Verdichtung nach innen).

Auch mit planerischen, gestalterischen oder baulichen Massnahmen lassen sich die Planungswerte an lärmbelasteten Standorten oft nicht einhalten. Damit solche gut erschlossenen Gebiete eingezont und neue Wohnungen mit guter Wohnqualität bezüglich Lärmschutz realisiert werden können, beantragen wir, analog zu Art. 22 Abs. 1, die Lüftungsfensterpraxis bezüglich der Einhaltung der Planungswerte in mindestens einem Fenster jedes Raumes bei neuen Bauzonen anzuwenden.



Altlasten

Der Städteverband begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagenen Änderungen im USG (Art. 32). Durch die höheren Subventionierungen, welche an Sanierungsfristen gebunden sind, wird die Umsetzung der Altlastensanierung vorangetrieben.

► **Antrag: Art. 32c Abs. 1b sowie 1bis Bst. a**

«...und auf denen ~~Klein~~Kinder regelmässig spielen,...» bzw. «...und ~~Klein~~Kinder auf diesen regelmässig spielen;...»

Auf fast allen Spielplätzen spielen sowohl kleine als auch grössere Kinder. Damit können auch Kinderspielplätze, welche für ältere Kinder vorgesehen sind, zum Risiko für Kleinkinder und somit sanierungsrelevant werden.

► **Antrag: Art. 32ter Abs. 1 lit. f**

Die Höhe der anrechenbaren Kosten soll von 40% auf 60% erhöht werden.

Grundsätzlich sollte die Reduktion des Gesundheitsrisikos für Kinder im Zentrum stehen, unabhängig davon, auf welchem Spielplatz sie spielen. Die Unterscheidung von öffentlichen und privaten Kinderspielplätzen (Fristen, Anteil Bundesgelder 60/40%, Untersuchungskosten nur bei öffentlichen Kinderspielplätzen) dürfte zudem schwierig zu kommunizieren sein.

Lenkungsabgaben auf den Schwefelgehalt von Heizöl «Extra Leicht» sowie von Benzin und Diesel

Der Städteverband begrüsst die Streichung der Artikel 35b und 35b^{bis} des USG, welche Lenkungsabgaben auf den Schwefelgehalt von Heizöl «Extra Leicht» sowie von Benzin und Diesel definieren, da aufgrund strengerer Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) seit 2009 obsolet.

Informations- und Dokumentationssysteme

Der Städteverband begrüsst die Änderungen in Artikel 59bis USG zur Schaffung digitaler Informations- und Dokumentationssysteme, da im Einklang mit der «E-Government Strategie Schweiz 2020 – 2023» im Bereich Umweltschutz.

Umweltstrafrecht

Der Städteverband begrüsst prinzipiell eine zeitgemässe Aktualisierung und Harmonisierung des Umweltstrafrechts. Mit den Änderungen in den Artikeln 60, 61 und 62 des USG werden zudem geeignete Rechtsgrundlagen zur effektiven Bekämpfung von organisierter Umweltkriminalität geschaffen.

Eine Senkung der Strafen für sogenannte Bagatelldelikte erachtet wir hingegen als nicht sinnvoll. Strafen müssen abschreckend wirken. Die Summe an Bagatelldelikten verursacht nennenswerte Umweltschäden. Das Littering führt zu hohen Gemeinkosten, verschmutzt Gewässer und Wälder, auch kann nur ein Liter Motorenöl nennenswerte Mengen an Trinkwasser verschmutzen. Daher sollten die Behörden und die Rechtsprechung diese Delikte auch mit spürbaren Strafen belegen können. Nur mit Strafen, welche abschreckenden Charakter haben, wird dem Umweltschutz Nachdruck verliehen.



► **Antrag:**

Eine Senkung der Strafen für Bagatelldelikte ist kontraproduktiv. Die entsprechenden Artikel sind zu streichen. Bagatelldelikte sollen weiterhin im gleichen Umfang bestraft werden.

Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM)

Der Städteverband begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagenen Änderungen. Durch die Möglichkeit, private Organisationen, welche Aus- und Weiterbildungskurse über die richtige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) durchführen, aus öffentlichen Mitteln zu fördern, kann die unsachgemässe Verwendung und damit auch die Umweltbelastung von PSM reduziert werden.

Die Subventionierung und die Schaffung von qualifizierten und neutralen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sind zu unterstützen. Allerdings ist auch in diesem Bereich der Artikel 2 des USG anzuwenden und die Hersteller respektive die Inverkehrbringer der PSM die Aus- und Weiterbildung finanziell mittragen. Durch die alleinige Übernahme der Kosten durch öffentliche Mittel würde sonst in diesem Zusammenhang das Verursacherprinzip nicht adäquat angewandt. Ausnahmen sieht der Gemeinderat in der Schulung und Sensibilisierung von Personengruppen, welche nicht hauptberuflich Umgang mit PSM haben (z.B. Hauswarte, Kleingärtner).

Weder die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) noch das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) nimmt den Hersteller bzw. Inverkehrbringer gefährlicher Stoffe in Bezug auf produktespezifische Schulungen der Anwendenden in die Pflicht. Die Abgabe von Produktinformationen und Sicherheitsdatenblättern (Art 7 ChemG) genügt offensichtlich nicht. Die ChemRRV regelt in den Artikeln des Abschnitts 3 lediglich die Anforderungen an die Fachbewilligung und die Pflichten der Anwendenden. Eine obligatorische produktespezifische Schulung durch den Inverkehrbringer oder der Herstellerin wird nicht vorgeschrieben.

► **Antrag:**

Die Hersteller respektive die Inverkehrbringer der Pflanzenschutzmittel müssen die Aus- und Weiterbildung finanziell mittragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband